

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD
- Drucksache 8/2232 -

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation

Berichterstattung:

Frau Abgeordnete Tasch

Beratungen:

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 27. Sitzung vom 29. Oktober 2025 an den Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten überwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 30. Oktober 2025, in seiner 9. Sitzung am 19. November 2025 und in seiner 10. Sitzung am 10. Dezember 2025 beraten.

Zu dem Gesetzentwurf wurde ein schriftliches Anhörungsverfahren sowie ein Online-Diskussionsforum (siehe Vorlage 8/1132) durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. einem von jeder im Landtag vertretenen Fraktion für die Dauer der Wahlperiode zu entsendenden Mitglied des Landtags,“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgende Buchstaben c bis f werden angefügt:

„c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied abberufen, wenn dieses gegen seine Pflichten als Mitglied gröblich verstoßen hat. Das Nähere dazu regelt der Verwaltungsrat in seiner Satzung. Für den Fall einer Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates ist durch den davon betroffenen Entsender der freigewordene Sitz im Verwaltungsrat unverzüglich nachzubesetzen.“

d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte ‚Thüringer Landtag‘ durch das Wort ‚Landtags‘ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Verwaltungsrates‘ das Komma und die Worte ‚einschließlich deren Stellvertreter‘ gestrichen.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Verwaltungsrates‘ die Worte ‚einschließlich deren Stellvertretern‘ gestrichen.“

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 8, 8 a, 9 und 10 sowie über den Abschluss und die Änderung von Tarifverträgen bedürfen der Genehmigung des Gewährträgers.“

4. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe ‚100 000 Euro‘ durch die Angabe ‚250.000 Euro‘ ersetzt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Landesforstanstalt unterrichtet das für Forsten zuständige Ministerium jährlich über die Grundstücksgeschäfte im übertragenen Grundstücksbestand; die für Haushalt, Finanzen und Forsten zuständigen Ausschüsse des Landtags werden von dem für Forsten zuständigen Ministerium auf der Grundlage der Unterrichtung der Landesforstanstalt damit jährlich befasst.“

5. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die Landesforstanstalt kann aus Überschüssen des betrieblichen Bereichs Rücklagen bilden. Ein Zinsausgleich findet für positive Geldbestände ab einem Sockelbetrag von 50.000.000 Euro auf Basis der Tagesgeldverzinsung der Liquidität des Freistaats bei der Helaba abzüglich eines Abschlags von 20 Basispunkten (Overheadkosten) statt. Bei negativen Geldbeständen der Landesforstanstalt und damit der Notwendigkeit eines Liquiditätskredits wegen der Unterschreitung der Nulllinie werden Zinsen in Höhe des jeweils aktuellen Kassenkreditzinssatzes bei der Helaba zuzüglich einem Aufschlag von 20 Basispunkten für den Betrag erhoben, der den Kreditbetrag von 50.000.000 Euro übersteigt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Landesforstanstalt und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(8) Für Investitionen kann die Landesforstanstalt Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 30.000.000 Euro aufnehmen. Zu den Investitionen nach Satz 1 zählt auch der Erwerb von Waldgrundstücken. Eine Kreditaufnahme nach Satz 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.“

6. Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 10 bis 13.

B. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.“

Tasch
Vorsitzende